

Kreistag des IIm-Kreises

Beschluss-Nr. : 326/01

(Drucksache-Nr. : 289)

der 19. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 28. November 2001 der Wahlperiode 1999 bis 2004

Der Kreistag des IIm-Kreises beschließt:

Die Entgeltordnung zur Benutzerordnung über die Überlassung und Benutzung von Schulanlagen, die in Trägerschaft des IIm-Kreises sind (Schulanlagenentgeltordnung – SchAEO -) wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt.

Dr. Senglaub

Landrat

Entgeltordnung

zur Benutzerordnung über die Überlassung und Benutzung von Schulanlagen (außer Sportanlagen), die in Trägerschaft des Ilm-Kreises sind

(Schulanlagenentgeltordnung - SchAEO -)

Der Ilm-Kreis erlässt zur Benutzerordnung über die Überlassung und Benutzung von Schulanlagen (außer Sportanlagen), die in Trägerschaft des Ilm-Kreises sind, folgende Schulanlagenentgeltordnung:

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Für die außerschulische Nutzung von Schulanlagen werden Benutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Die Entgelte dienen zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten, in erster Linie Kosten der Heizung, Beleuchtung, Reinigung, des Wasserverbrauchs und für Hausmeisterdienste.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Benutzung ausübt oder ausüben lässt.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Entgeltschuld und ihre Fälligkeit

(1) Das Entgelt ist zum Zeitpunkt des im Benutzungsvertrag geregelten Zeitpunktes zu zahlen.

(2) Die Entgelte für Dauernutzer werden jeweils schulvierteljährlich im Voraus fällig. Die Zahlungstermine sind im Benutzungsvertrag zu regeln.

§ 4 Entgelthöhe

(1) Die Höhe der Entgelte bemisst sich wie folgt:

| | Betrag pro angefangene 60 min | Höchstbetrag pro Tag (8:00 bis 22:00 Uhr) |
|---|----------------------------------|--|
| a) allg. Klassenraum mit Bestuhlung, allg. Räume (bis 80m ²) | 7,50 Euro | 75 Euro |
| b) Aula mit Bestuhlung (ab 80m ²) | 15,00 Euro | 150 Euro |
| c) Speiseraum mit Bestuhlung | 15,00 Euro | 150 Euro |
| d) Schulhöfe | 5,00 Euro | 50 Euro |
| zusätzlich wird erhoben für die Benutzung pro Veranstaltung und Stunde in der Schulanlage | | |
| d) Flügel/Klavier | 7,50 Euro | 75 Euro |
| c) elektroakustische Anlage | 25,00 Euro | 250 Euro |

(2) Fachkabinette (Informatik, Che, Bio, Phy) der Schulen können nicht zur Nutzung überlassen werden, ebenso Nutzung bzw. die Ausleihe weiterer technischer Ausstattungen der Schulen (PCs, Beamer, Stühle etc.) außerhalb der Schulanlage. Die Schulanlagen stehen für Übernachtungen schulfremder Nutzer nicht zur Verfügung.

(3) Nach mehrtägigen und Wochenendveranstaltungen wird eine zusätzliche Reinigungspauschale in folgender Höhe erhoben:

| | |
|-------------------|-------------|
| allg. Klassenraum | 15,00 Euro |
| Aula, Speiseraum | 25,00 Euro. |

(4) Die entgeltrelevante Nutzungsdauer berechnet sich nach dem offiziellen Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung.

Bei Veranstaltungen, die eine Vorbereitungszeit der Schulanlage für die Veranstaltung erfordern, so dass die Schulanlage nicht anderweitig genutzt werden kann, gilt die Dauer der Vorbereitungszeit - ausgenommen die Zeiten zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr - zur Hälfte als Nutzungszeit.

(5) Für Einzelveranstaltungen, die auf Grund ihrer Art, Dauer oder Teilnehmerzahl eine in vorgenannten Absätzen nicht geregelte Nutzung beantragen, setzt das SVA ein Benutzungsentgelt in Anlehnung an die vorstehenden Entgeltsätze fest.

§ 5 Entgeltfreiheit

(1) Entgeltfrei ist die Überlassung nach § 5 Abs. 1 dieser Entgeltordnung bei der Benutzung für bzw. von:

- Blutspendedienste
- Schülerarbeitsgemeinschaften
- Eltern- und Lehrerberatungen
- nachgeordnete Einrichtungen des IIm-Kreises
- Durchführung der Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und EU-Wahlen
- Veranstaltungen der vom IIm-Kreis geförderten Jugendhilfe im Rahmen des Jugendförderplanes

Den Nachweis der Entgeltfreiheit auf Grund vorstehender Aufzählungen hat der jeweilige Anmelder auf Verlangen zu erbringen.

(2) Entgeltermäßigung für die Benutzung der Schulanlagen ist auf Antrag zu gewähren, soweit die Nutzung nachweislich, ausschließlich und unmittelbar sozialen oder karitativen Zwecken dient. Die Ermäßigung beträgt in diesen Fällen 50%.

(3) Die Benutzung der Parkplätze an den Schulanlagen ist, im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung in den Schulanlagen, kostenfrei.

§ 6 Ausfallentschädigung

(1) Wenn 5 Arbeitstage vor der vertraglich vereinbarten Nutzung eine schriftliche Abmeldung beim Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises nicht vorliegt, wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der in Folge einer Nutzung entstandenen Entgelte erhoben.

Bereits gezahlte Entgelte werden auf Antrag in Höhe von 50 % erstattet.

(2) Ist eine Schließung der Schulanlage notwendig, werden bereits gezahlte Entgelte in diesem Falle zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen den IIm-Kreis sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-treten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Arnstadt, den 28. November 2001

Dr. Senglaub
Landrat

- Siegel -